

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Februar 2018

**Finanzielle Entscheidungen
vor und bei Grundsicherungsbezug**

Impressum

Inhalte: Martin Russell Varga

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Dezember 2017

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhalt

1.	Hartz IV – und jetzt?	4
2.	Erstmaliger Übergang in die Grundsicherung	4
2.1.	Schonvermögen und Vermögensfreibeträge bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende	4
2.1.1.	Nicht zu berücksichtigendes Vermögen	4
2.1.2.	Absetzbeträge	6
2.1.3.	Nicht gesondert geschützt: Ansparungen	7
2.2.	Schonvermögen und Vermögensfreibeträge bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	7
2.3.	Umwandlung von nicht geschütztem Vermögen in Schonvermögen	9
2.3.1.	Anschaffung von Hausrat	9
2.3.2.	Exkurs: Umgang mit Altschulden	9
2.3.3.	Anschaffung eines Autos (nur Grundsicherung für Arbeitssuchende).....	10
2.3.4.	Vorsorge für Ruhestand und Todesfall	10
2.4.	Zielgerichteter, angemessener Verbrauch nicht geschützten Vermögens	11
3.	Übergang von der Grundsicherung für Arbeitssuchende in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	11
4.	Zuflüsse während des Grundsicherungsbezugs	12
4.1.	Grundsicherung für Arbeitssuchende	12
4.1.1.	Zufluss von Sachwerten	12
4.1.2.	Zufluss von Geld.....	13
4.2.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	14

1. Hartz IV – und jetzt?

Der Job ist weg, eine lange Krankheit führt zur Erwerbsminderung, und ehe man sich versieht, ist man auf Grundsicherungsleistungen angewiesen. In Zeiten prekärer Beschäftigung und eines sinkenden Rentenniveaus ergeht es vielen Menschen so. Erwerbsfähige erhalten dann die Grundsicherung für Arbeitssuchende (= Arbeitslosengeld II, Hartz IV), Erwerbsgeminderte und ältere Menschen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Mit dem Grundsicherungsbezug sinkt der Lebensstandard infolge des deutlich geringeren Einkommens deutlich ab. Verschlimmert wird die Situation durch die strenge Einkommens- und Vermögensanrechnung. Wer auf Grundsicherung angewiesen ist, muss zunächst den Großteil seiner Ersparnisse aufbrauchen. Und weil viele notwendige Anschaffungen aus dem Regelbedarf nicht finanziert werden können, kommt es dadurch später zu zusätzlichen Engpässen. Entweder die Anschaffung unterbleibt ganz oder sie wird vom Jobcenter oder Sozialhilfeträger darlehensweise erbracht – gegen eine zehnprozentige Kürzung des Regelsatzes.

Ähnlich ergeht es auch Menschen, die aus der Grundsicherung für Arbeitsfähige in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übergehen, denn bei letztgenannter ist die Einkommens- und Vermögensanrechnung noch wesentlich strenger. Auch hier kann es also zu Engpässen kommen.

Zumindest in begrenztem Maße kann man diesen Folgen aber vorbeugen, einerseits durch entsprechende Entscheidungen vor Beginn des Leistungsbezugs, andererseits durch eine gute Kenntnis der Rechtslage während des Leistungsbezugs. Indem man einige ganz legale Handlungsmöglichkeiten nutzt, kann man die finanzielle Notlage wenigstens ein klein wenig abfedern.

Im Folgenden geht es um erster Linie um den Schutz von Vermögen sowie um freiwillige Zuwendungen Dritter. Erwerbseinkünfte und vergleichbare Einkünfte werfen andere, eigenständige Rechtsfragen auf und bleiben in dieser Übersicht außenvor.

2. Erstmaliger Übergang in die Grundsicherung

Für die finanzielle Planung im Vorfeld des Leistungsbezugs ist vor allem der sinnvolle und zukunftsgerichtete Umgang mit Vermögen entscheidend. Es gilt, Vermögen – bei Haushalten mit geringem Einkommen nicht selten „sauer erspart“ – so weit wie möglich vor der Berücksichtigung im Rahmen der Grundsicherung zu schützen. Hier gilt es zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu unterscheiden.

2.1. Schonvermögen und Vermögensfreibeträge bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Am einfachsten ist das bei Vermögensgegenständen und Geldbeträgen, die schon von Gesetzes wegen für den Grundsicherungsbezug unschädlich sind. Zugleich ist deren Kenntnis wichtig, um einzugrenzen, welche Teile des Vermögens *nicht* geschützt sind.

2.1.1. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist zunächst eine ganze Reihe von Vermögensgegenständen ganz von der Berücksichtigung ausgenommen:

- angemessener **Hausrat**, wobei hier eine recht großzügige Betrachtung vorgenommen und auch den bisherigen Lebensverhältnissen Rechnung getragen wird: Eine durchschnittliche Haushaltsausstattung ist unproblematisch. Nur sehr hochwertige Haushaltsgegenstände wie etwa besonders wertvolle Möbel, Bilder oder Teppiche werden als Vermögen berücksichtigt. Selbst bei solchen Gegenständen kann die Verwertung trotzdem ausgeschlossen sein, wenn der erzielbare Erlös in keinem Verhältnis zum Wert steht. Siehe zum Hausrat auch Abschnitt 2.3.1.
- ein angemessenes **Kraftfahrzeug** für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person, wobei ein Wert von maximal 7.500 € als angemessen gilt. Die Beträge können nicht für mehrere Personen addiert werden, damit diese sich ein höherwertiges Kraftfahrzeug teilen. So können in einer Bedarfsgemeinschaft zwei Pkw im Wert von je 7.000 € angemessen sein, aber nicht ein Pkw im Wert von 10.000 €.
- **Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind** – diese Ausnahme ist eher eng auszulegen. Zunächst ist erforderlich, dass die Tätigkeit wesentlich zum Lebensunterhalt beiträgt, also einen gewissen wirtschaftlichen Erfolg hat. Mit den unentbehrlichen Gegenständen gemeint sind Werkzeug, Berufskleidung, Arbeitsgeräte, Fachliteratur und Rohstoffe, unter Umständen auch Maschinen, wobei hier eine Beleihung geprüft werden muss. Auch ein Kraftfahrzeug kann über die oben genannte Grenze hinaus umfasst sein, jedoch nur, wenn es wie z. B. ein Lieferfahrzeug zur Berufsausübung selbst eingesetzt wird.
- von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die **Altersvorsorge** bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, *wenn* die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partnerin oder Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist – also bei Arbeitnehmern in der Regel nicht, vgl. aber zur Altersvorsorge Abschnitt 2.1.2.
- ein selbst genutztes **Hausgrundstück** von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung, wobei hier auf die komplexe Frage der Angemessenheit nicht näher eingegangen wird.
- unter bestimmten Voraussetzungen Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen.
- Sachen und Rechte, soweit ihre **Verwertung** offensichtlich **unwirtschaftlich** ist **oder** für den Betroffenen eine **besondere Härte** bedeuten würde. Die Unwirtschaftlichkeit der Verwertung betrifft die Fälle, in denen der erzielbare Erlös aus der Verwertung eines solchen Vermögensgegenstandes in keinem Verhältnis zum Wert stünde. So zum Beispiel bestimmte Formen der Vorsorge für den Todesfall wie insbesondere den Bestattungsvorsorgevertrag. Aber auch streng zweckgebundenes Vermögen wie eine Sterbegeldversicherung oder eine Lebensversicherung als Altersvorsorge kann (über die bereits genannten Regelungen hinaus) in geeigneten Einzelfällen durch die Härtefallklausel geschützt sein. Eher gegen eine Schonung spricht die vorzeitige Verwertbarkeit solchen Vermögens.

2.1.2. Absetzbeträge

Neben diesen absolut geschützten Vermögensbestandteilen gibt es noch Freibeträge. Diese setzen sich zusammen aus einem Grundfreibetrag, Altersvorsorgefreibeträgen und einem Anschaffungsfreibetrag. Auf diese Freibeträge werden nicht nur Vermögen in Geld, sondern auch Sachwerte angerechnet, soweit sie zu berücksichtigen sind (zu den *nicht* zu berücksichtigenden Sachwerten siehe 2.1.1.).

Der **Grundfreibetrag** für Volljährige beträgt 150 für jedes vollendete Lebensjahr, mindestens aber 3.100 Euro und höchstens

- bei Personen, die bis einschließlich 1957 geboren wurden: 9.750 Euro
- bei Personen, die 1958 bis einschließlich 1963 geboren wurden: 9.900 Euro
- bei Personen, die ab 1964 geboren wurden: 10.050 Euro

Für Minderjährige beträgt der Grundfreibetrag pauschal 3.100 Euro.

Der **Anschaffungsfreibetrag** liegt pauschal pro Person bei 750 Euro.

Schließlich ist unter bestimmten Voraussetzungen noch Vermögen geschützt, das für die **Altersvorsorge** bestimmt ist.

Das ist zum einen der Fall, wenn es sich um nach Bundesrecht ausdrücklich gefördertes Altersvorsorgevermögen (Riester-Anlageformen) handelt, soweit es nicht vorzeitig verwendet wird. Nur dann ist es in unbegrenzter Höhe geschützt.

Zum anderen ist – jedoch in begrenzter Höhe – auch sonstiges Altersvorsorgevermögen geschützt, soweit es sich um geldwerte Ansprüche handelt, die die Inhaberin oder der Inhaber vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann. „Geldwerte Ansprüche“ heißt, dass die Ansprüche im Wirtschaftsleben ohne Weiteres realisiert werden können, sodass beispielsweise Immobilien nicht als Altersvorsorgevermögen geschützt sind (vgl. aber zu Immobilien oben 2.1.1.). Der Verwertungsausschluss muss auf einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner (nicht mit dem Jobcenter) beruhen und umfassend sein, also Kündigung, Auszahlung, Veräußerung, Verpfändung, Beleihung und Übertragung ausschließen. Wird der Verwertungsausschluss erst nach Beginn des Leistungsbezugs vereinbart, ist er erst ab diesem Zeitpunkt zu beachten – bis dahin wird also das Vermögen noch angerechnet, was faktisch zu einem späteren Leistungsbeginn führt. Der Freibetrag für diese sonstigen Formen der Altersvorsorge beträgt 750 Euro pro Lebensjahr pro Person, wobei Partner in einer Bedarfsgemeinschaft die Freibeträge wechselseitig anrechnen können. Höchstens beträgt er

- bei Personen, die bis einschließlich 1957 geboren wurden: 48.750 Euro
- bei Personen, die 1958 bis einschließlich 1963 geboren wurden: 49.500 Euro
- bei Personen, die ab 1964 geboren wurden: 50.250 Euro

Im Einzelfall kann auch Vermögen, das zwar zur Altersvorsorge oder für den Todesfall bestimmt ist, aber den soeben genannten Voraussetzungen nicht genügt, im Rahmen der Härtefallklausel (dazu siehe 2.1.1.) geschützt sein.

Selbst Altersvorsorgevermögen, das zwar die genannten Freibeträge überschreitet und auch nicht aufgrund der Härtefallregelung geschützt ist, aber aufgrund eines Verwertungsausschlusses nicht verwertet werden kann, stellt kein Leistungshindernis dar. Jedoch kann dann die Grundsicherungsleistung nur darlehensweise erbracht werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vermögen verwertet werden kann, sind die darlehensweise erbrachten Grundsicherungsleistungen zurückzuzahlen.

2.1.3. Nicht gesondert geschützt: Ansparungen

Zu beachten ist, dass Ansparungen aus dem Regelsatz während des Leistungsbezugs nicht gesondert geschützt sind, sondern im Folgemonat des Zuflusses wie normales Vermögen behandelt werden. Allein aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Anschaffungsfreibetrag von pauschal 750 Euro pro Person vorgesehen.

Das heißt: Werden die Vermögensfreibeträge einschließlich des Anschaffungsfreibetrags durch Ansparungen aus dem Regelsatz überschritten, kann die Grundsicherungsleistung abgesenkt oder vorübergehend ausgesetzt werden.

Auf dem Sparkonto für schlechte Zeiten vorzusorgen lohnt sich somit nur innerhalb der Freibetragsgrenzen. Zu beachten ist auch, dass Einzahlungen in bar bei der Kontenüberprüfung zunächst einmal den Eindruck von Einkommen erwecken. Wer also Geld abhebt und während des Leistungsbezugs wieder auf das Bankkonto einzahlt, geht das Risiko ein, dass dieses Geld als Einkommen unklarer Herkunft berücksichtigt werden könnte.

2.2. Schonvermögen und Vermögensfreibeträge bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Wesentlich strenger sind die Regelungen zur Vermögensberücksichtigung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gesonderte Frei- oder Absetzbeträge gibt es nicht. Zwar gibt es dafür eine längere Liste nicht zu berücksichtigender Vermögensbestandteile, aber wirtschaftlich betrachtet ist das geschützte Gesamtvermögen deutlich geringer.

Im Einzelnen sind geschützt:

- „kleinere Barbeträge oder sonstige **Geldwerte**“ – das sind für Volljährige pauschal 5.000 Euro pro Person, für jede minderjährige Person, die von einer volljährigen Person überwiegend unterhalten wird, 500 Euro. Für alleinstehende Minderjährige, deren Sozialleistungsanspruch nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht vom Vermögen der Eltern abhängig ist, liegt der Betrag bei 5.000 Euro. Bei besonderen Notlagen ist der jeweilige Betrag zu erhöhen.
- **Altersvorsorgevermögen**, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wird. Gemeint sind Riester-Renten, die bestimmungsgemäß als – anzurechnendes (dazu 3.2.) – Einkommen und nicht als Vermögen eingesetzt werden sollen. Sonstiges Altersvorsorgevermögen ist bestimmungsgemäß einzusetzen, siehe dazu Abschnitt 3.2. Im Fall der vorübergehenden Unverwertbarkeit eines einzusetzenden Altersvorsorgevermögens kommen Grundsicherungsleistungen als Darlehen in Betracht.
- angemessener **Hausrat** – siehe hierzu unter 2.1.1.
- drei Gruppen „besonderer“ **Haushaltsgegenstände**, und zwar:
 - Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Diese Gruppe von Vermögensgegenständen ist wie unter 2.1.1. erläutert zu verstehen. Obwohl bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Kraftfahrzeug nicht gesondert geschützt ist, kann unter Umständen auch hier ein Kraftfahrzeug, das für berufliche Zwecke benötigt wird, geschützt sein. Allerdings reicht es dazu nicht aus, dass das Kraftfahr-

zeug für den Weg zur Arbeit genutzt wird, sondern es muss wie z. B. ein Lieferfahrzeug zur Berufsausübung selbst eingesetzt werden.

- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde – hier ist an Schmuckstücke, Möbel und Kunstgegenstände gedacht, die nicht schon zum angemessenen Hausrat gehören und die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur ggf. über die allgemeine Härtefallklausel geschützt sind.
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist – hier ist an Bibliotheken, Musikinstrumente und Sammlungen gedacht, die jedoch nicht in jedem Einzelfall geschützt sind. Generell nicht von der Regelung umfasst sind hingegen beispielsweise Sportgeräte. Zwar schützt die Regelung einerseits Menschen, die aus einer mittleren Einkommenssituation krankheits- oder altersbedingt in die Grundsicherung rutschen. Andererseits wirkt sie aber auch sozial diskriminierend, weil nur typisches Inventar eines bildungsbürgerlichen Haushalts geschützt wird, nicht hingegen hochwertigere Haushaltsgegenstände aus Haushalten mit anderem Lebensstil.
- ein selbst genutztes angemessenes **Hausgrundstück**. Der Gesetzesformulierung nach muss zusätzlich (anders als bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende) geplant sein, dass das Hausgrundstück nach dem Tod des Leistungsberechtigten von dessen Angehörigen bewohnt wird. Da diese Einschränkung jedoch, wie es das Bundessozialgericht formuliert, „willkürlich und ohne sachliches Differenzierungskriterium“ wäre – und wohl auch weil sie einigen sozialen Sprengstoff birgt –, hat die Rechtsprechung sie für bedeutungslos erklärt. Auch bei Leistungsberechtigten ohne Angehörige wird ein angemessenes Hausgrundstück daher nicht als Vermögen berücksichtigt. Die komplexe Frage der Angemessenheit des Hausgrundstücks wird hier ebenso wie oben unter 2.1.1. nicht näher erläutert.
- unter bestimmten Voraussetzungen Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen.
- Vermögen, dessen Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde. Hierzu gibt es (wie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende) detaillierte Rechtsprechung. Zu denken ist etwa an die Vorsorge für Bestattungskosten. Ein angemessener Betrag ist – nach Auffassung der meisten Landessozialgerichte – zusätzlich zu weiterem Vermögen geschützt, insbesondere bei älteren Menschen und wenn die Vorsorge in Form eines Bestattungsvorsorgevertrags erfolgt. Die Angemessenheitsgrenze lässt sich nicht pauschal bestimmen. Auch Nachzahlungen von zuvor rechtswidrig nicht gezahlter Sozialhilfe können infolge der Härtefallklausel von der Berücksichtigung als Vermögen ausgenommen sein. Ausdrücklich geregelt ist, dass insbesondere die Aufrechterhaltung einer Altersvorsorge über die bereits erwähnte Regelung hinaus ein Anwendungsfall der Härtefallklausel sein kann. Das betrifft in erster Linie Selbstständige.

Für Ansparungen aus dem Regelsatz gilt das unter 2.1.3. Erläuterte entsprechend.

2.3. Umwandlung von nicht geschütztem Vermögen in Schonvermögen

Nach dem bisher Erläuterten ist ein gewisser Vermögensgrundstock beim Übergang in die Grundsicherung geschützt. Doch was tun, wenn Vermögen vorhanden ist, das nicht zu den nicht zu berücksichtigenden Vermögensgegenständen gehört und auch die Absetzbeträge überschreitet?

Bei „überschüssigem“ Vermögen bestehen zwei Möglichkeiten. Die erste ist, nicht geschütztes Vermögen in geschütztes Vermögen umzuwandeln, die zweite ist der Verbrauch. Für die Umwandlung gibt es ganz unterschiedliche Ansatzpunkte.

2.3.1. Anschaffung von Hausrat

Beispielsweise bleibt ein angemessener Hausrat bei beiden Arten der Grundsicherung anrechnungsfrei. Zu einem angemessenen Hausrat gehört auch die so genannte „weiße Ware“, also Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Trockner, Spülmaschinen, Öfen und Herde. Nicht selten sind die Geräte in Haushalten mit geringem Einkommen schon alt oder sogar teilweise defekt. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, mit dem „überschüssigen“ Vermögen rechtzeitig vor dem Leistungsbezug neue, energieeffiziente und langlebige Geräte anzuschaffen. Denn während des Leistungsbezugs ist eine Neuanschaffung meist nicht mehr zu finanzieren. Ähnliches gilt für andere größere Haushaltsanschaffungen, solange sich diese im Rahmen einer normalen Haushaltsführung bewegen. Auch Fernseher, Radios und Computer in moderater Preislage gehören zum Hausrat und können durch entsprechende Neuanschaffungen ersetzt werden, wenn die Neuanschaffung zweckmäßig und wirtschaftlich plausibel ist. Gerade bei älteren Geräten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder deren Leistung erheblich nachgelassen hat, dürfte sich eine ersetzende Neuanschaffung rechtfertigen lassen.

Entscheidend ist jeweils, dass die Grenze zur Vermögensverschleuderung nicht überschritten wird, weil diese Ersatzansprüche nach sich ziehen (SGB II) oder zum Leistungsausschluss führen (SGB XII) kann. Verschleuderung ist die unwirtschaftliche und sozial missbilligenswerte Verwendung von Vermögen. Um den Vorwurf der Verschleuderung zu vermeiden, ist auch zu beachten, wie die Ausgaben auf Dritte wirken könnten: Wird eine große Summe in sehr kurzer Zeit ausgegeben, und mag dies wirtschaftlich noch so sinnvoll sein, könnte dies misstrauisch machen. Besser ist es deshalb, wenn es gelingt, die notwendigen Anschaffungen auf einen längeren Zeitraum zu strecken. Je früher im Vorfeld des Leistungsbezugs man damit beginnt, die Investitionen in neuen Hausrat zu tätigen, desto unwahrscheinlicher wird es, dass das Jobcenter missliebige Fragen stellt.

2.3.2. Exkurs: Umgang mit Altschulden

Im Zusammenhang mit dem Thema Vermögensverschleuderung ist ein weiterer Hinweis wichtig: Das Grundsicherungsrecht geht davon aus, dass der Schutz der Solidargemeinschaft Vorrang vor den Interessen einzelner Gläubiger genießt. Das deckt sich nicht mit dem subjektiven Empfinden aller Menschen, von denen manche der Schuldenfreiheit einen moralischen Wert an sich beimessen. Manche Leistungsbezieher haben deshalb das Anliegen, Altschulden zurückzuzahlen. Das ist für sie bei absehbar längerem Leistungsbezug nicht nur objektiv ohne Nutzen, sondern ist im Gegenteil sowohl während des Leistungsbezugs als auch unmittelbar vor dem Leistungsbezug rechtlich und finanziell schädlich. Insbesondere kann der Verbrauch

von Vermögen zur Tilgung von hohen Altschulden direkt vor dem Leistungsbezug als Vermögensverschleuderung gelten und kann bei anschließendem Grundsicherungsbezug Ersatzansprüche des Staates gegen den Leistungsbezieher auslösen.

2.3.3. Anschaffung eines Autos (nur Grundsicherung für Arbeitssuchende)

In der Grundsicherung für Arbeitssuchende – aber nicht in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ist für Personen, die noch über kein Kraftfahrzeug verfügen, auch die Anschaffung eines Autos eine Möglichkeit, Vermögen zu schützen und die Mobilität für die Arbeitssuche zu verbessern. Ein Fahrzeug im Wert von bis zu 7.500 € ist bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen.

Zu beachten sind aber die Folgekosten: Aufwendungen für den Betrieb eines Kraftfahrzeugs sind im Regelbedarf der Grundsicherung nicht enthalten. Das heißt: Wer ein Auto nutzen möchte, muss die Unterhaltungskosten anderweitig abdecken. Erwerbstätige Grundsicherungsbezieher („Aufstocker“) können aber die Einkommensfreibeträge für ihr Arbeitsentgelt für die Unterhaltung des Kraftfahrzeugs einsetzen. Wer bis zum Beginn des Leistungsbezugs öffentliche Verkehrsmittel genutzt hat und weiterhin überwiegend nutzen möchte, sollte wegen der laufenden Kosten trotz der Vorteile bei der Vermögensanrechnung auf ein Kraftfahrzeug verzichten. Denn lediglich 34,62 Euro sind im Regelbedarf der Stufe 1 für Ausgaben unter Position – Verkehr - vorgesehen. Dass man zu diesem Preis nicht mal eine Monatskarte erwerben kann, liegt auf der Hand. Jeder Euro wird also dringend gebraucht, um Fahrkarten zu finanzieren.

2.3.4. Vorsorge für Ruhestand und Todesfall

Eine weitere denkbare Möglichkeit, Vermögen im Vorfeld des Leistungsbezugs sinnvoll einzusetzen, ist es, Geld für den Ruhestand oder für den Todesfall beiseite zu legen – für den Ruhestand eher bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende, für den Todesfall eher bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Denn unter bestimmten Voraussetzungen (dazu Abschnitte 2.1. und 2.2.) ist solches Vermögen geschützt. Allerdings ist zu beachten, dass man auf die so gesicherten Vermögensteile nicht mehr zugreifen kann, und zwar in aller Regel dauerhaft bis zum Eintritt des Ereignisses, für das die geschützte Vermögenssumme bestimmt ist. Zu beachten ist allerdings, dass beispielsweise ein Bestattungsvorsorgevertrag dann nicht unter die bereits erwähnten Härtefallklauseln fällt, wenn der Vertrag nur abgeschlossen wurde, um die Leistungsbedürftigkeit herbeizuführen. Bei älteren Menschen ist aber in aller Regel der Wunsch nach einer angemessenen würdevollen Bestattung anzunehmen. Allerdings kann es hilfreich sein, sich bereits frühzeitig und nicht erst kurz vor dem Leistungsbezug um die Bestattungsvorsorge zu kümmern sowie die eigenen Beweggründe für die geplante Vorsorge genau niederzuschreiben, um sie später im Bedarfsfall gegenüber dem Sozialleistungsträger belegen zu können.

Ferner ist zu beachten, dass Altersvorsorgevermögen später, wenn der Ruhestand erreicht ist, aufgebraucht werden muss. Altersvorsorgeprodukte, die einen Anspruch auf eine Rentenleistung begründen, werden dagegen seit dem 1. Januar 2018 nur noch teilweise auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ange-

rechnet (dazu Abschnitt 3.2.), sodass sich die Investition in eine private Altersvorsorge zumindest teilweise finanziell lohnen kann. Gleiches gilt auch für freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung.

2.4. Zielgerichteter, angemessener Verbrauch nicht geschützten Vermögens

Eine Alternative zur Umwandlung von Vermögen ist der Verbrauch, das heißt der Einsatz des Vermögens für Dienstleistungen oder verbrauchbare Sachen. Noch mehr als bei der Anschaffung von Haushaltsgegenständen ist hierbei die Grenze zur Verschleuderung im Blick zu behalten. Doch auch ein Verbrauch von Vermögen vor Beginn des Leistungsbezugs ist nicht immer mit Verschleuderung gleichzusetzen. Zu denken wäre etwa an die anstehende oder lange aufgeschobene Zahnbehandlung beim Zahnarzt. Zahnbehandlung auf dem medizinischen Stand der Technik ist oft mit hohen Kosten verbunden, stellt aber die Versorgung auf dem medizinischen Stand der Technik für viele Jahre sicher. Wer Grundsicherungsleistungen bezieht, kann sich eine solche qualitativ hochwertige Versorgung nicht mehr leisten und erhält über kleine Vergünstigungen bei Eigenanteilen und Zuzahlungen hinaus keine zusätzlichen staatlichen Leistungen für die Zahnversorgung. Deshalb kann es sinnvoll sein, die entsprechende Investition rechtzeitig vor Beginn des Leistungsbezugs zu tätigen.

Ähnliches gilt für die Anschaffung einer neuen Brille oder eines höherwertigen Hörgerätes.

Auch bei solchen Investitionen gilt: Je weiter der zeitliche Abstand zum Beginn des Grundsicherungsbezugs ist und je mehr mehrere Investitionen über längere Zeiträume gestreckt werden, desto sicherer ist es, dass die Frage nach der Vermögensverschleuderung zur Herbeiführung der Leistungsbedürftigkeit gar nicht erst aufkommt.

3. Übergang von der Grundsicherung für Arbeitssuchende in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Übergang aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stellt einen besonderen Einschnitt dar: Zunächst ist der Bezug der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oft eine Leistung auf Dauer. Für diejenigen, die zuvor schon Grundsicherung bezogen haben, kommt aber eine weitere Härte hinzu: Sie waren bereits längere Zeit der strengen Einkommens- und Vermögensanrechnung des Rechts der Grundsicherung für Arbeitssuchende (dazu 2.1.) unterworfen und gehen sodann in ein neues Leistungssystem mit noch strengerer Einkommens- und Vermögensberücksichtigung (dazu 2.2.) über. Ansparungen in der Zeit des Grundsicherungsbezugs sind in der Regel kaum möglich, und Vermögen aus der Zeit vor dem Bezug der ersten Grundsicherungsleistung ist oft schon verbraucht.

Wenn aber bei Beginn der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung noch Vermögen übrig ist, stellt sich ein weiteres Problem: Aufgrund der schärferen Vermögensberücksichtigung muss das „überschießende“ Vermögen verbraucht werden, bevor die neue Leistung einsetzt. Auch hier stellt sich die Frage, wie möglichst viel Vermögen geschützt werden kann.

Hierfür gilt im Wesentlichen, was in den Abschnitten 2.3. und 2.4. erläutert wurde: Vermögen gilt es rechtzeitig vor dem Übergang von einer Grundsicherungsform in die andere für notwendige Anschaffungen einzusetzen, ohne dass dabei die Grenze

zur Verschleuderung überschritten wird. Die denkbaren Einsatzgebiete sind dieselben, wobei der Fokus stärker auf den Bedürfnissen der Lebenssituation im Alter liegen sollte.

Allerdings fällt im Fall des Bezugs der Grundsicherung im Alter naturgemäß die Vorsorge für den Ruhestand weg, denn die Situation, für die vorgesorgt wurde, ist nunmehr eingetreten. Das entsprechende Vermögen muss nun bestimmungsgemäß verbraucht werden, bevor die Grundsicherungsleistungen wieder einsetzen. Der ausbezahlte Altersvorsorgebetrag wird im Monat der Auszahlung als Einkommen und in den Folgemonaten als Vermögen berücksichtigt. Eine Riester-Rente bleibt als Vermögen unberücksichtigt, wird aber als Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet. Seit dem 1. Januar 2018 gelten hierfür Freibeträge. Der Grundfreibetrag liegt bei 100 Euro monatlich. Darüber hinaus werden auch 30 Prozent des diesen Grundfreibetrag übersteigenden Einkommens aus einer „zusätzlichen Altersvorsorge“ von der Anrechnung freigestellt. Jedoch ist der Gesamtfreibetrag gedeckelt auf 50 Prozent des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 213 Euro).

4. Zuflüsse während des Grundsicherungsbezugs

Für alle, die bereits im Grundsicherungsbezug stehen, ist es wichtig zu wissen, wie Zuwendungen Dritter in Geld oder in Sachwerten bei der Grundsicherung berücksichtigt werden. Denn nicht selten möchten Angehörige oder Freunde unterstützend unter die Arme greifen. Damit diese Unterstützung nicht ins Leere geht und letztlich nur die Staatskasse entlastet, gilt es die rechtlichen Rahmenbedingungen gut zu kennen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

4.1. Grundsicherung für Arbeitssuchende

4.1.1. Zufluss von Sachwerten

Seit August 2016 sind Einnahmen in Geldeswert bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur noch dann als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie aus Erwerbstätigkeit oder aus einem Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst stammen. Durch die Umwandlung des Lohns von Geld in Sachleistungen lässt sich die Einkommensanrechnung also nicht umgehen. Aber sonstige Zuflüsse von Sachwerten sind in unbegrenzter Höhe nicht als Einkommen anrechenbar, zum Beispiel Sachgeschenke Dritter oder Sachgewinne bei einem Preisausschreiben.

Bei verbrauchbaren Sachen wie Lebensmitteln sind Sachgeschenke Dritter somit unproblematisch, was im Einzelfall eine große finanzielle Erleichterung sein kann. Aber selbst Sachgeschenke oder Gewinne mit größerem Wert wie beispielsweise ein Auto werden nicht mehr als Einkommen angerechnet. Zu beachten ist allerdings, dass sie nach Ablauf des Monats, in dem sie zugeflossen sind, zu Vermögen werden. So ist beispielsweise ein geschenktes Auto zwar nicht als Einkommen anrechenbar, wird aber im Folgemonat zu Vermögen. Sofern es sich um ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug im Wert von nicht mehr als 7.500 Euro handelt und der Beschenkte nicht schon über ein Auto verfügt, ist das Auto nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Der Beschenkte kann das Auto also behalten und trotzdem die Grundsicherung in ungekürzter Höhe beziehen. Ein teureres Auto wird hingegen auf das

Schonvermögen anrechnet. Wird das Schonvermögen durch den Wert des Autos überschritten, kann die Grundsicherungsleistung vorübergehend wegfallen. Obwohl die Gesetzesänderung zu Einnahmen in Geldeswert schon seit eineinhalb Jahren gilt, hat die Bundesagentur für Arbeit ihre fachlichen Weisungen noch nicht vollständig an die neue Rechtslage angepasst. Zwar wird die neue Regelung eingangs aufgegriffen, aber im Detail – beispielsweise wenn es um Geschenke von Verwandten geht – ist teils noch von Sachgeschenken etc. die Rede. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass im Einzelfall Einnahmen in Geldeswert rechtsfehlerhaft als Einkommen auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende angerechnet werden, obwohl es sich nicht um Einnahmen aus Erwerbstätigkeit oder einem Freiwilligendienst handelt. Gerade bei hochwertigen Sachgeschenken, von denen das Jobcenter wahrscheinlicher Kenntnis erlangen kann als bei geringwertigeren Sachen, ist damit zu rechnen. Falls das geschieht, sollte gegen den entsprechenden Bescheid in jedem Fall Widerspruch eingelegt werden.

4.1.2. Zufluss von Geld

Strenger als für Sachzuflüsse sind die Regelungen für Geldzuflüsse.

Für Sozialleistungen, von denen einige ganz anrechnungsfrei bleiben, und für Einkommen aus Erwerbstätigkeit gibt es Sonderregelungen. Ferner können diverse Beträge vom Einkommen abgesetzt werden.

Was Zuwendungen Dritter angeht, sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege „nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.“ Die Grenze dürfte in etwa bei der Höhe des halben Regelbedarfs monatlich zu ziehen sein.

Als Einkommen anrechnungsfrei bleiben in bestimmten Fällen auch Zuwendungen, „die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben. Zunächst bleiben solche Zuwendungen anrechnungsfrei, deren Anrechnung „grob unbillig“ wäre, zum Beispiel:

- Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage,
- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensrettung),
- Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen (insbesondere in der Vorweihnachtszeit),
- Entschädigungen für Blut-/Plasmaspender,
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte,
- Zuwendungen aus dem Fonds Heimerziehung zum Ausgleich von Folgeschäden aus einer Heimunterbringung in den Jahren 1949 – 1975/90
- Begrüßungsgelder für Neugeborene
- Zuschüsse, die an den Bezug von Arbeitslosengeld II anknüpfen, z. B. Zuschüsse zu Schulmaterialien, Bereitstellung von Verhütungsmitteln

Allerdings können solche Geldbeträge durchaus als Vermögen berücksichtigt werden, wenn dadurch die Vermögensfreibeträge überschritten werden. Zwar mag die Berücksichtigung als Vermögen bei solchen Leistungen im Einzelfall eine „besondere Härte“ im Sinne des Gesetzes bedeuten und damit ausgeschlossen sein. Allerdings ist davon nicht ohne Weiteres auszugehen.

Als Einkommen anrechnungsfrei bleiben auch Zuwendungen Dritter, die „die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen,“ dass daneben die Grundsicherung

cherung nicht gerechtfertigt wäre. Als Beispiele führt die Bundesagentur für Arbeit allgemein übliche Zuwendungen von Verwandten an minderjährige Kinder an, z. B. Geldgeschenke zu Weihnachten oder zum Geburtstag sowie kleinere Taschengelder. Größere Geldgeschenke bleiben unter Umständen ebenfalls anrechnungsfrei, wenn sie mit einer Zweckbestimmung verbunden sind. Als Beispiel nennt die Bundesagentur für Arbeit eine Geldsumme, die zur Finanzierung des Führerscheins geschenkt wird. Hier kommt es aber immer auf den Einzelfall an. Geschenke zu einer Kommunion oder Konfirmation bleiben bis zu einer Höhe von 3100 Euro anrechnungsfrei.

4.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Wesentlich ungünstiger sind die Regelungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hier sind Einnahmen in Geldeswert weiterhin auf die Grundsicherung anzurechnen. Auch Sachgeschenke und Sachgewinne werden daher wie Geld als Einkommen berücksichtigt.

Auch im Übrigen sind die Regelungen noch ungünstiger als bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende: Zwar bleiben auch hier Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege außer Betracht. Bei Zuwendungen Dritter greift die im Abschnitt 4.1. beschriebene differenzierte Regelung nicht, sondern es gibt nur eine pauschale Härtefallklausel: Aber selbst soweit die Berücksichtigung der Zuwendung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde, „soll“ der Leistungsträger lediglich die Zuwendung als Einkommen außer Betracht lassen. Das heißt: Im Regelfall ist die Zuwendung in solchen Härtefällen anrechnungsfrei, im Ausnahmefall kann sie aber doch einmal angerechnet werden.